

Anhang Abrechnung und Rechnungslegung zu den AB-BKO

Version 1.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Einreichung		A&B	Gas-Marktmodell ab Okt. 2013
1.0	Genehmigung	12.7.2013	E-Control	

Inhaltsverzeichnis

1. Abrechnungsumfang	4
2. Grundlage für die Abrechnung	4
3. Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung.....	4
4. Einspruchsrecht	5
5. Aufrechnung	5

1. Abrechnungsumfang

Die Abrechnung und Rechnungslegung umfasst insbesondere:

- a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
- b) die Ermittlung der Clearinggebühr,
- c) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Marktteilnehmer
- d) die Zahlungsabwicklung.

2. Grundlage für die Abrechnung

Bestandteile der Abrechnung eines Marktteilnehmers, welche der BKO durchführt, sind:

- die Ausgleichsenergiemengen je BG, getrennt nach Lieferung und Bezug
- die Ausgleichsenergiepreise je Bilanzierungsperiode
- Energiemengen im Rahmen der Abwicklung über den Ausgleichsenergiemarkt, getrennt nach Lieferung und Bezug
- Vorhaltung von Energiemengen für den Ausgleichsenergiemarkt
- Clearinggebühr
- Steuern

3. Rechnungslegung, Reverse Charge und Zahlungsabwicklung

- a) Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem Marktteilnehmer werden Rechnungen bis zu einem vom BKO festzulegenden Datum gelegt. Dem BKO ist jedenfalls die UID Nummer bekanntzugeben.
- b) Jede Rechnung lautet auf EURO und wird mit Umsatzsteuer ausgestellt, wenn der Umsatz gemäß dem österreichischen Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig ist. Diese bzw. jede weitere künftige Steuer oder Abgabe, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BKO zahlbar wird, wird vom BKO zusätzlich zum Entgelt in Rechnung gestellt und ist vom Marktteilnehmer zu zahlen.
- c) Hat ein ausländischer Marktteilnehmer keine Betriebsstätte in Österreich, erfolgt die Ausstellung der Rechnungen für den Bezug von Energie durch den ausländischen Marktteilnehmer ohne Umsatzsteuer, da diese Umsätze in Österreich nicht steuerbar sind. Der Marktteilnehmer ist für eine allfällige ordnungsgemäße Versteuerung in seinem Sitzstaat selbst verantwortlich und wird dem BKO diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- d) Auf Gutschriften, ausgestellt vom BKO für die Lieferung von Energie eines ausländischen Marktteilnehmers, der keine Betriebsstätte in Österreich hat, wendet der BKO die Reverse-Charge-Regelung gemäß § 19 Abs. 1c iVm § 3 Abs. 13 UStG 1994 idGF an: Der BKO behält die Umsatzsteuer ein und führt sie ans Finanzamt ab.
- e) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, jede Einrichtung oder Auflösung einer Betriebsstätte bzw. die Begründung oder Aufgabe eines Unternehmenssitzes in Österreich dem BKO unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Tagen, schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt diese Bekanntgabe hält der Marktteilnehmer den BKO diesbezüglich schad- und klaglos, wenn dieser von den Steuerbehörden in Anspruch genommen wird.

- f) Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im Einziehungsermächtigungsverfahren eingezogen. Gutschriften und Lastschriften werden vom BKO mit Valutastellung t+3 verrechnet.
- g) Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut in der EU oder in der Schweiz bekannt geben, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jeder Marktteilnehmer muss dem BKO oder den von ihm Beauftragten eine Einziehungsermächtigung für dieses Konto zugunsten eines Kontos des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen und hat dafür sorgen, dass sein Konto am Fälligkeitstag eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom BKO-Konto zugunsten des Kontos des Marktteilnehmers gebucht.
- h) Die Abbuchung von Rechnungsbeträgen und die Überweisung von Gutschriften unter EUR 5,00 wird bei der nächsten – den Betrag von EUR 5,00 übersteigenden – Überweisung oder Abbuchung berücksichtigt.

4. Einspruchsrecht

Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, beim BKO innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der BKO hat fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Abrechnungsperioden zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für den BKO für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Marktteilnehmers zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit Ansprüchen der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder vom BKO anerkannt worden sind.